

**Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version**  
**Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang**  
**Ingenieurökologie, den Master-Teilzeitstudiengang**  
**Ingenieurökologie (50%) sowie den Master-Teilzeitstudiengang**  
**Ingenieurökologie (66%) an der Technischen Universität München**

**Vom 6. November 2018**

Lesbare Fassung  
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 9. Dezember 2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung.

**Inhaltsverzeichnis:**

**I. Masterstudiengang**

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

**II. Master-Teilzeitstudiengang (50%)**

- § 49 Geltungsbereich, Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 50 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 51 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 52 Master's Thesis

**III. Master-Teilzeitstudiengang (66%)**

- § 53 Geltungsbereich, Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 54 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 55 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 56 Master's Thesis

**IV. Schlussbestimmung**

- § 57 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienpläne

Anlage 2: Prüfungsmodule

Anlage 3: Eignungsverfahren

## **I. Masterstudiengang**

### **§ 34**

#### **Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge**

- (1) <sup>1</sup>Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Ingenieurökologie (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die APSO hat Vorrang.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen. <sup>2</sup>Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.
- (3) Der Masterstudiengang Ingenieurökologie und die beiden Master-Teilzeitstudiengänge Ingenieurökologie sind verwandte Studiengänge.

### **§ 35**

#### **Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS**

- (1) Eine Aufnahme des Masterstudiengangs Ingenieurökologie an der Technischen Universität München ist im Winter- und Sommersemester möglich.
- (2) <sup>1</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 90 (60-75 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. <sup>2</sup>Hinzu kommen maximal sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. <sup>3</sup>Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 2 im Masterstudiengang Ingenieurökologie beträgt damit mindestens 120 Credits. <sup>4</sup>Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

### **§ 36**

#### **Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Ingenieurökologie wird nachgewiesen durch:
  - 1.) einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen Landschaftsarchitektur- und Landschaftsplanung, Biologie, Geographie, Umweltingenieurwesen, Agrar- und Forstwissenschaften oder vergleichbaren Studiengängen,
  - 2.) adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) (mindestens 88 Punkte), das „International English Language Testing System“ (IELTS) (mindestens 6,5 Punkte) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen; wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen im Umfang von 10 Credits in englischsprachigen Prüfungsmodulen erbracht oder die Abschlussarbeit in englischer Sprache verfasst, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen,
  - 3.) das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 3.

- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in dem wissenschaftlich orientierten einschlägigen, in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengängen der Technischen Universität München oder mit vergleichbaren Abschlüssen erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen und diese den fachlichen Anforderungen des Masterstudienganges Ingenieurökologie entsprechen.
- (3) Zur Feststellung nach Abs. 2 werden im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens die Modulkataloge der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengänge der Technischen Universität München herangezogen.
- (4) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag zum Masterstudium zugelassen werden. <sup>2</sup>Der Antrag darf nur gestellt werden, wenn bei einem sechssemestrigen Bachelorstudiengang Modulprüfungen im Umfang von mindestens 120 Credits, bei einem siebensemestrigen Bachelorstudiengang Modulprüfungen im Umfang von mindestens 150 Credits und bei einem achtsemestrigen Bachelorstudiengang Modulprüfungen im Umfang von mindestens 180 Credits zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen.

### **§ 37**

#### **Modularisierung, Modulprüfung, Projektarbeiten, Unterrichtssprache**

- (1) <sup>1</sup>Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. <sup>2</sup>Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Modulen im Pflicht- und Wahlbereich ist in Anlage 2 aufgeführt.
- (3) Das Masterstudium besteht aus folgenden Teilen:
1. Pflichtmodul „Ökosystemmanagement“ im Umfang von 5 Credits.
  2. „Kernbereich“: Aus der in der Anlage 2 aufgeführten Liste sind Module im Gesamtumfang von 30 Credits zu belegen. Die Module sollen je nach Vorkenntnissen der Bewerber und Bewerberinnen belegt werden.
  3. „Vertiefungsbereich“: Studierende müssen aus einem Katalog von Vertiefungsbereichen gemäß Anlage 2 Module im Umfang von mindestens 45 Credits wählen. Dabei müssen sie aus dem Vertiefungsbereich „Ökosysteme“ einen Schwerpunkt (Oe1 bis Oe5) mit Modulen im Umfang von mindestens 15 Credits sowie je ein Modul aus den Vertiefungsbereichen „Methoden“ und „Management“ wählen. Der Gesamtumfang der belegten Module aus den Bereichen „Methoden“ und „Management“ soll 30 Credits betragen.
  4. Projektarbeit im Umfang von 10 Credits.
  5. Master's Thesis im Umfang von 30 Credits.
- (4) Anstelle der in Anlage 2 „Wahlmodule“ aufgeführten Module können Studierende auf Antrag auch andere Module wählen, sofern sie Bestandteil einer geltenden Fachprüfungsordnung der Technischen Universität München sind und gleichwertige Kompetenzen vermitteln.
- (5) <sup>1</sup>In der Regel ist im Masterstudiengang Ingenieurökologie die Unterrichtssprache Deutsch und Englisch. <sup>2</sup>Soweit einzelne Module ganz oder teilweise in englischer

Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 2 gekennzeichnet.

### § 38

#### Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Mindestens eine der in der Anlage 2 aufgeführten Modulprüfungen aus dem Pflichtbereich, dem „Kernbereich“ oder einem der „Vertiefungsbereiche“ muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. <sup>2</sup>Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

### § 39

#### Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Prüfungsausschuss der TUM School of Life Sciences.

### § 40

#### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.
- (2) <sup>1</sup>Bei einem Wechsel von dem Vollzeitstudiengang Ingenieurökologie in den Teilzeitstudiengang Ingenieurökologie oder einem Wechsel von dem Teilzeitstudiengang in den Vollzeitstudiengang werden die Studienzeiten von Amts wegen angerechnet. <sup>2</sup>Bei einem Wechsel von dem Teilzeitstudiengang in den Vollzeitstudiengang wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine Prüfungsfristverlängerung gewährt.

### § 41

#### Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours.
  - a) <sup>1</sup>Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. <sup>2</sup>Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
  - b) <sup>1</sup>**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. <sup>2</sup>Bestandteile können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der

zu erarbeitenden Erkenntnisse. <sup>3</sup>Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>4</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- c) <sup>1</sup>Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. <sup>2</sup>Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. <sup>3</sup>Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. <sup>4</sup>Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. <sup>5</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- d) <sup>1</sup>Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. <sup>2</sup>In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. <sup>3</sup>Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. <sup>4</sup>Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) <sup>1</sup>Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. <sup>2</sup>Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>3</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. <sup>4</sup>Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. <sup>5</sup>Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. <sup>6</sup>Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. <sup>7</sup>Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- f) <sup>1</sup>Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. <sup>2</sup>Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann - von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. <sup>3</sup>Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. <sup>4</sup>Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>5</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- g) <sup>1</sup>Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. <sup>2</sup>Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes

Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann.<sup>3</sup>Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann.<sup>4</sup>Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.<sup>5</sup>Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden.<sup>6</sup>Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein.<sup>7</sup>Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.

- h) <sup>1</sup>Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. <sup>2</sup>In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. <sup>4</sup>Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) <sup>1</sup>Ein **Lernportfolio** ist ein nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden soll. <sup>2</sup>Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. <sup>3</sup>In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. <sup>4</sup>Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. <sup>5</sup>Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- j) <sup>1</sup>Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich bzw. zeitlich) zusammenhängend geprüft. <sup>3</sup>Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. <sup>4</sup>Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben a) bis i) sein. <sup>5</sup>Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben, Prüfungsform und Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungselemente sind in der Modulbeschreibung anzugeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 2 hervor. <sup>3</sup>Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. <sup>4</sup>Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. <sup>5</sup>Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den in Anlage 2 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.
- (3) Ist in Anlage 2 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Modulen Prüfungen in englischer Sprache und bei englischsprachigen Modulen Prüfungen in deutscher Sprache abgelegt werden.

## **§ 42**

### **Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung**

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Ingenieurökologie gelten Studierende als zu den Modulprüfungen der Masterprüfung zugelassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

## **§ 43**

### **Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
  1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
  2. die Master's Thesis gemäß § 46.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen sind in § 37 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 sowie der Anlage 2 aufgelistet. <sup>2</sup>Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

## **§ 44**

### **Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt. <sup>2</sup>Für die Wiederholung von nicht bestandenen Modulteilprüfungen bei Modulen, die sich mindestens über zwei Semester erstrecken, gilt § 24 Abs. 4 Satz 5 APSO.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

## **§ 45**

### **Studienleistungen**

Im Masterstudiengang Ingenieurökologie sind außer Prüfungsleistungen keine Studienleistungen zu erbringen.

## **§ 45 a**

### **Multiple-Choice-Verfahren**

Die Durchführung des Multiple-Choice-Verfahrens ist in § 12 a APSO geregelt.

## **§ 46**

### **Master's Thesis**

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. <sup>2</sup>Die Master's Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden, sofern sie Pflicht- oder Wahlmodule gemäß Anlage 2 anbieten. <sup>3</sup>Die fachkundigen Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

- (2) <sup>1</sup>Der Abschluss des Moduls Master's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. <sup>2</sup>Studierende können auf Antrag vorzeitig zur Master's Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Master's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. <sup>3</sup>Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) <sup>1</sup>Der Abschluss der Master's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt. <sup>2</sup>Der Vortrag geht nicht in die Benotung ein.
- (5) <sup>1</sup>Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

### **§ 47**

#### **Bestehen und Bewertung der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 und der Master's Thesis errechnet. <sup>3</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. <sup>4</sup>Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

### **§ 48**

#### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

<sup>1</sup>Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungs- und Studienleistungen erfüllt sind.



## II. Master-Teilzeitstudiengang (50%)

### § 49

#### Geltungsbereich, Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt gelten die Regelungen des Masterstudiengangs Ingenieurökologie in Abschnitt I.
- (2) Eine Aufnahme des Masterstudiengangs Ingenieurökologie an der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.
- (3) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang wird gemäß Art. 57 Abs. 2 Satz 4 Bayerisches Hochschulgesetz in der besonderen Studienform eines Master-Teilzeitstudiums angeboten. <sup>2</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 90 (63 Semesterwochenstunden), verteilt auf sechs Semester. <sup>3</sup>Hinzu kommen maximal zwölf Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 52 mit 30 Credits. <sup>4</sup>Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage 2 im Master-Teilzeitstudiengang Ingenieurökologie beträgt damit inklusive Master's Thesis mindestens 120 Credits. <sup>5</sup>Die Regelstudienzeit für das Teilzeit-Masterstudium beträgt insgesamt acht Semester.

### § 50

#### Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. <sup>2</sup>Um die Regelstudienzeit gemäß § 49 Abs. 3 Satz 5 einzuhalten, haben Studierende zielgerichtet zu studieren. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen in dem jeweils aktuellen Semester diejenigen Prüfungen des individuellen Studien- und Prüfungsplans (§ 51 Abs. 2 Satz 4) ablegen. <sup>4</sup>Der Studienfortschritt wird jedes Semester anhand der dem jeweiligen Studiengang zugeordneten Pflicht- und Wahlmodule überprüft (Studienfortschrittskontrolle); es sind mindestens die Vorgaben des Satzes 5 zu erfüllen. <sup>5</sup>Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 3 APSO sind in diesem Master-Teilzeitstudiengang in den gemäß Anlage 2 festgelegten Modulen
  1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 15 Credits,
  2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 30 Credits,
  3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 45 Credits,
  4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 60 Credits,
  5. bis zum Ende des siebten Fachsemesters mindestens 75 Credits,
  6. bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens 90 Credits,
  7. bis zum Ende des zehnten Fachsemesters mindestens 120 Credits
 zu erbringen. <sup>6</sup>Werden die Fristen nach Satz 5 Nr. 1 bis 6 überschritten, gilt § 10 Abs. 5 APSO entsprechend. <sup>7</sup>Wird die Frist nach Satz 5 Nr. 7 überschritten, gilt § 10 Abs. 6 APSO entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Mindestens eine der in der Anlage 2 aufgeführten Modulprüfungen aus dem Pflichtbereich, dem „Kernbereich“ oder einem der „Vertiefungsbereiche“ muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. <sup>2</sup>Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

## **§ 51**

### **Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung**

- (1) Mit der Immatrikulation in den Master-Teilzeitstudiengang Ingenieurökologie gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO. <sup>3</sup>Im Master-Teilzeitstudiengang ist die Teilnahme an Modulen und den dazugehörigen Prüfungen gemäß Anlage 2 je Semester auf maximal 20 Credits begrenzt. <sup>4</sup>Für die Anmeldung müssen Studierende dem Fachstudienberater oder der Fachstudienberaterin einen Studienplan, in dem die gewählten Module aufgeführt sind, bis zu Beginn der Prüfungsanmeldefrist vorlegen. <sup>5</sup>Wollen Studierende mehr Prüfungen ablegen, so ist dies nur bei einem Wechsel in eine höhere Teilzeitstufe oder in das Vollzeitstudium möglich.

## **§ 52**

### **Master's Thesis**

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. <sup>2</sup>Die Master's Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden, sofern diese Pflicht- oder Wahlmodule gemäß Anlage 2 anbieten. <sup>3</sup>Die fachkundigen Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) Die Master's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf zwölf Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Master's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. <sup>3</sup>Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) <sup>1</sup>Der Abschluss der Master's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt. <sup>2</sup>Der Vortrag geht nicht in die Benotung ein.
- (5) <sup>1</sup>Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

### III. Master-Teilzeitstudiengang (66%)

#### § 53

#### Geltungsbereich, Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt gelten die Regelungen des Masterstudiengangs Ingenieurökologie in Abschnitt I.
- (2) Eine Aufnahme des Masterstudiengangs Ingenieurökologie an der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.
- (3) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang wird gemäß Art. 57 Abs. 2 Satz 4 Bayerisches Hochschulgesetz in der besonderen Studienform eines Master-Teilzeitstudiums angeboten. <sup>2</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 90 (63 Semesterwochenstunden), verteilt auf fünf Semester. <sup>3</sup>Hinzu kommen maximal neun Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 56 mit 30 Credits. <sup>4</sup>Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage 2 im Master-Teilzeitstudiengang Ingenieurökologie beträgt damit inklusive Master's Thesis mindestens 120 Credits. <sup>5</sup>Die Regelstudienzeit für das Teilzeit-Masterstudium beträgt insgesamt sechs Semester.

#### § 54

#### Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. <sup>2</sup>Um die Regelstudienzeit gemäß § 53 Abs. 3 Satz 5 einzuhalten, haben Studierende zielgerichtet zu studieren. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen in dem jeweils aktuellen Semester diejenigen Prüfungen des individuellen Studien- und Prüfungsplans (§ 55 Abs. 2 Satz 4) ablegen. <sup>4</sup>Der Studienfortschritt wird jedes Semester anhand der dem jeweiligen Studiengang zugeordneten Pflicht- und Wahlmodule überprüft (Studienfortschrittskontrolle); es sind mindestens die Vorgaben des Satzes 5 zu erfüllen. <sup>5</sup>Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 3 APSO sind in diesem Master-Teilzeitstudiengang in den gemäß Anlage 2 festgelegten Modulen
1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 20 Credits,
  2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 40 Credits,
  3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 60 Credits,
  4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 80 Credits,
  5. bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens 120 Credits
- zu erbringen. <sup>6</sup>Werden die Fristen nach Satz 5 Nr. 1 bis 4 überschritten, gilt § 10 Abs. 5 APSO entsprechend. <sup>7</sup>Wird die Frist nach Satz 5 Nr. 5 überschritten, gilt § 10 Abs. 6 APSO entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Mindestens eine der in der Anlage 2 aufgeführten Modulprüfungen aus dem Pflichtbereich, dem „Kernbereich“ oder einem der „Vertiefungsbereiche“ muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. <sup>2</sup>Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

## § 55

### Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Master-Teilzeitstudiengang Ingenieurökologie gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO. <sup>3</sup>Im Master-Teilzeitstudiengang ist die Teilnahme an Modulen und den dazugehörigen Prüfungen gemäß Anlage 2 je Semester auf maximal 25 Credits begrenzt. <sup>4</sup>Für die Anmeldung müssen Studierende dem Fachstudienberater oder der Fachstudienberaterin einen Studienplan, in dem die gewählten Module aufgeführt sind, bis zu Beginn der Prüfungsanmeldefrist vorlegen. <sup>5</sup>Wollen Studierende mehr Prüfungen ablegen, so ist dies nur bei einem Wechsel in das Vollzeitstudium möglich.

## § 56

### Master's Thesis

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. <sup>2</sup>Die Master's Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden, sofern diese Pflicht- oder Wahlmodule gemäß Anlage 2 anbieten. <sup>3</sup>Die fachkundigen Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) Die Master's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf neun Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Master's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. <sup>3</sup>Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) <sup>1</sup>Der Abschluss der Master's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt. <sup>2</sup>Der Vortrag geht nicht in die Benotung ein.
- (5) <sup>1</sup>Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

## IV. Schlussbestimmung

## § 57

### In-Kraft-Treten\*)

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2019 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

\*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 6. November 2018. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.

## Anlage 1: Studienplan für den Masterstudiengang Ingenieurökologie

<b>Vollzeit</b>		<b>1.-2. Semester</b> 5 CP Pflicht   55 CP Wahl	<b>3. Semester</b> 10 CP Pflicht   20 CP Wahl	<b>4. Semester</b> 30 ECTS Pflicht
<b>Teilzeit 66 %</b>		<b>1.-3. Semester</b> 5 CP Pflicht   55 CP Wahl	<b>4.-5. Semester</b> 10 CP Pflicht   20 CP Wahl	<b>(5.-)6. Semester</b> 30 ECTS Pflicht
<b>Teilzeit 50 %</b>		<b>1.-4. Semester</b> 5 CP Pflicht   55 CP Wahl	<b>5.-6. Semester</b> 10 CP Pflicht   20 CP Wahl	<b>7.-8. Semester</b> 30 ECTS Pflicht
<b>Pflichtmodule 15 CP</b>		WZ1214 Ökosystemmanagement (5 CP)	WZ1224 Projektarbeit (6 SWS 10 CP)	WZ333 Master's Thesis (30 CP)
<b>Wahlmodule 75 CP</b>	<b>Kernbereich</b> 30 CP - Wahl von 6 aus 10 Modulen	GIS, Modellierung, Umwelt- ökonomie, Planung, Ökologie, Statistik, Kommunikation, Politik, Climate Change, Biodiversität		
	<b>Vertiefungsbereiche</b> 45 CP -min. 15 CP aus <u>einem</u> Themen- schwerpunkt des Vertiefungs- bereichs Ökosysteme (Ö1-Ö5) -min. 5 CP je Vertiefungsbereich Methoden und Management	<b>Ökosysteme:</b> Ö1: Agrar Ö2: Wald Ö3: Stadt <b>Methoden:</b> Me1: Geoinformationssysteme Me2: Ökosystemmodellierung / Statistik Me3: Bioindikation und Umwelt- monitoring <b>Management:</b> Ma1: Abwassermanagement Ma2: Management in Wasser- einzugsgebieten Ma3: Wildlife Management		Ö4: Boden Ö5: Gewässer Me4: Umweltökonomie und -recht Me5: Experimentelle Ökologie Ma4: Naturschutz Ma5: Renaturierung Ma6: Landnutzungsmanagement

**Anlage 2: Prüfungsmodule\***

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform (SWS)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor	Unterrichtssprache
-----	------------------	----------------	------	-----	---------	-------------	---------------	-------------------	--------------------

**Pflichtmodule:**

WZ1214	Ökosystemmanagement	V2, S2	WiSe/ SoSe	4	5	M	20	1	D und E
WZ1224	Projektarbeit Ingenieurökologie	PT6	WiSe/ SoSe	6	10	PA	--	--	D oder E
	<b>Gesamt</b>				15				

**Master's Thesis**

WZ6333	Master's Thesis		WiSe/ SoSe		30	W	--	--	D oder E
--------	-----------------	--	---------------	--	----	---	----	----	-------------

**Wahlmodule:** Gemäß § 37 Abs. 3 sind neben den Pflichtmodulen Module im Umfang von mindestens 75 Credits aus dem Wahlbereich wie folgt zu erbringen:

Studierende müssen aus dem Kernbereich Module im Umfang von mindestens 30 Credits belegen. Zusätzlich müssen Studierende aus dem Vertiefungsbereich „Ökosysteme“ einen Schwerpunkt (Ö1 bis Ö5) mit Modulen im Umfang von mindestens 15 Credits sowie je ein Modul aus den Vertiefungsbereichen „Methoden“ und „Management“ wählen. Der Gesamtumfang der belegten Module aus den Bereichen „Methoden“ und „Management“ soll 30 Credits betragen.

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule und gibt den verbindlichen Katalog spätestens zu Beginn des Semesters in TUMonline bekannt.

**Wahlmodule: Kernbereich**

<b>GIS</b>									
WZ1215	Methoden der Fernerkundung in den Umweltwissenschaften	VI4	SoSe	4	5	K	90	1	D und E
<b>Modellierung</b>									
WZ1216	Einführung in die ökologische Modellierung	VI4	WiSe	4	5	B	--	1	D
<b>Umweltökonomie/-recht</b>									
WI001155	Umweltökonomie und Umweltmanagement	V4	SoSe	4	6	K	60	1	D
<b>Planung/Schutzgüter</b>									
WZ6108	Planungsinstrumente der Landschaftsplanung	V2, V2	WiSe+ SoSe	4	5	K	90	1	D
<b>Ökologie</b>									
WZ4225	Konzepte und Forschungsmethoden der Ökologie	V4	WiSe	4	5	K	90	1	D und E
<b>Statistik/experimental Design</b>									
WZ2572	Versuchsplanung (Fortgeschrittenenkurs)	V2, Ü4	WiSe/ SoSe	6	5	K	180	1	D und E
<b>Kommunikation</b>									
WZ4022	Naturschutzpolitik und -kommunikation	S3,5	WiSe	3	5	W	--	1	D

<b>Politik</b>									
WI000336	Politik der Landschaftsentwicklung	V3, S2	WiSe	5	5	M	25	1	D
<b>Climate Change</b>									
WZ1223	Klima, Klimawandel und Landnutzung	V2, V2	WiSe	4	5	K	90	1	D
<b>Biodiversität</b>									
WZ4223	Biodiversität	VI4	WiSe	4	5	K	60	1	D und E

### Wahlmodule: Vertiefungsbereiche

<b>Ökosysteme</b>									
<b>Ö1: Agrar</b>									
WZ0027	Innovationen für Agrarsysteme	V4	WiSe	4	5	K	120	1	D
WZ1056	Nährstoffkreisläufe in Agrarökosystemen	V4	WiSe	4	5	K	120	1	D
WZ2721	Bioenergy Systems	V4	SoSe	4	5	K	60	1	E
WZ1077	Nachwachsende Rohstoffe	V4	WiSe	4	5	K	120	1	D
<b>Ö2: Wald</b>									
WZ4020	Pflanzenfunktionen im Klimawandel	V1, V1, V1, S1	WiSe	4	5	M	20	1	D
WZ4027	Ökophysiologie der Pflanzen – Forschung an der Schnittstelle zwischen Pflanze und Umwelt	S2, Ü3	SoSe	5	5	LL	--	1	D
WZ4015	Vegetations- und Bodenzonen der Erde	V2, V2	WiSe+ SoSe	4	5	M	20	1	D
WZ4043	Tropische (Agro-) Forstwirtschaft als Bodenschutz	V2, Ü2, S1	SoSe	5	5	M, LL (SL)	25	1	D
<b>Ö3: Stadt</b>									
BGU62039	Fallstudien nachhaltiger Quartiers-, Stadt- und Infrastrukturentwicklungen	V2, S2	SoSe	4	6	W	--	1	E
BGU62046	Nachhaltige Architektur, Stadt- und Landschaftsplanung	V2, S2	WiSe	4	6	K	90	1	D und E
WZ6407	Ökologische Stadtentwicklung	V2, S2	WiSe	4	5	PR	15	1	D
WZ6331	Urbane Biodiversität	V4	SoSe	4	5	PP	K60, PR15	3:2	D
<b>Ö4: Boden</b>									
WZ1647	Altlastensanierung - Vorlesung und Übungen	V2, Ü2,1	SoSe	4,1	5	K	120	1	D
WZ2047	Bodenschutz	V2, S2	WiSe	4	5	M	20	1	D und E

WZ6318	Geologische Grundlagen der Naturräume Bayerns	V1, V1, Ü2,8	WiSe+ SoSe	4,8	5	K	60	1	D
WZ4018	Labormethoden zur Bodencharakterisierung	Ü3, V2,3	WiSe	5,3	5	PP	90	1	D
WZ1247	Böden der Welt: Eigenschaften, Nutzung und Schutz	V2, V2	SoSe	4	5	M	25	1	D
<b>Ö5: Gewässer</b>									
WZ1225	Allgemeine Limnologie	V3, E1	WiSe	4	5	M	30	1	D
WZ1227	Limnologie der Seen	S2, Ü3	WiSe+ SoSe	5	5	M	30	1	D
WZ2469	Limnologie der Fließgewässer	V1, Ü3	SoSe	4	5	M	30	1	D
WZ2333	Unterwasserökologie	S2, Ü4, Ü4	SoSe	10	10	B	--	1	D
<b>Methoden</b>									
<b>Me1: Geoinformationssysteme</b>									
BV470016	Advanced GIS für Umweltingenieure - Theorie	V2	WiSe	2	3	W	--	1	E
BGU47025	Advanced GIS I	V2, Ü1, V2, Ü1	SoSe	6	6	K	120	1	E
BGU47026	Advanced GIS II	S3, Ü3	WiSe	6	6	PA	--	1	E
BV530023	Modellprojekt "Prävention gegen alpine Naturgefahren"	Ü6	WiSe	6	6	PA	--	1	D und E
WZ6336	Geostatistik und räumliche Interpolation	V2, Ü2	WiSe	4	5	PP	K30, PR10	1	D
<b>Me2: Biindikation und Umweltmonitoring</b>									
WZ6415	Angewandte Limnologie (V+Ü)	V1, Ü3	SoSe	4	5	M	30	1	D
WZ0259	Feldmethoden zur Erfassung des Bodenzustands	Ü2,8	SoSe	2,8	3	K	60	1	D und E
WZ6419	Indikatoren und Umweltmonitoring	V2, Ü4	WiSe	6	7	M	30	1	D
WZ6319	Monitoring von Klimawandeleffekten mit Pflanzen, Vegetation und Ökosystemen	V1, V2, S1	WiSe	4	5	K	60	1	D und E
WZ1171	Klimabedingte Herausforderungen für Abwasserbiologie und Ingenieurökologie	V2, S1, E1	SoSe	4	5	K	60	1	D
WZ1233	Forschungspraktikum Klimamonitoring	P8	WiSe/ SoSe	8	5	W	--	1	D und E



<b>Me3: Ökosystemmodellierung/Statistik</b>									
WZ1177	Statistische Modellierung & Angewandte Umweltstatistik	V4	WiSe	4	5	W	--	1	D
WZ4229	Entwicklung und Anwendung ökologischer Simulationsmodelle	V1, VI3	WiSe	4	5	B	--	1	D
WZ4025	Biosphäre-Atmosphäre-Interaktionen	V2, P2	WiSe+ SoSe	4	5	M, PR (SL)	25	1	D und E
WZ6114	Vegetation und Standort	Ü5	SoSe	5	5	W	--	1	D
WZ4044	Ursachen und Auswirkungen von Klimaänderungen	V2, Ü2	WiSe	4	5	K, ÜL	60	3:1	D
<b>Me4: Umweltökonomie und Recht</b>									
WZ1567	Nachhaltigkeit: Paradigmen, Indikatoren und Messsysteme	S4	SoSe	4	5	B	--	1	D
WZXXX	Umwelt- und Planungsrecht	V2, V2	WiSe+ SoSe	4	6	K	60	1	D
WZ1512	Ökonomik und Märkte Nachhaltiger Rohstoffe	V4	SoSe	4	5	M	30	1	D
WZ4206	Material Flow Management and Applications	V3	SoSe	3	5	W	--	1	E
<b>Me5: Experimentelle Ökologie</b>									
WZ2575	Terrestrische Ökologie 1	V2, Ü4	SoSe	6	5	W	--	1	D
WZ1248	Terrestrische Ökologie 2	Ü4, Ü2	SoSe	6	5	W	--	1	D
<b>Management</b>									
<b>Ma1: Abwassermanagement</b>									
BGU3801 1	Bewirtschaftung von Kanalnetzen und Regenwasser-management	V4	SoSe	4	6	K	120	1	D
WZ2398	Praktische Ökotoxikologie	P5	WiSe/ SoSe	5	5	W	--	1	D
WZ2393	Theorie der aquatischen Ökotoxikologie	V2, S2	WiSe	4	5	K	60	1	D
BGU3802 3	Natürliche Aufbereitungsverfahren	S2	WiSe	2	3	K	60	1	E
<b>Ma2: Management in Wassereinzugsgebieten</b>									
WZ2673	Grundlagen Ökologie und Schutz von Gewässersystemen	V2, S2	SoSe	4	5	M	30	1	D und E
WZ0310	Landschaftswasserhaushalt	V2, Ü2	WiSe	4	5	K	120	1	D

BGU54009	Hochwasserrisiko und Hochwassermanagement	V4	SoSe	4	6	K	120	1	E
<b>Ma3: Wildlife Management</b>									
WZ2394	Fisheries Management	V2, Ü2	WiSe	4	5	K	60	1	E
WZ4197	Protected Areas Biodiversity and Management	V2, V2	SoSe	4	5	K	90	1	E
WZ2718	Wildlife, Fish and Conservation Biology	V2, V2	WiSe	4	5	K	90	1	E
WZ4198	Wildlife Management and Wildlife-Human Interactions	V2, S2	SoSe	4	5	W	--	1	E
<b>Ma4: Naturschutz</b>									
WZ2577	Funktionelle Diversität einheimischer Tiere	Ü2, E2	WiSe+ SoSe	4	5	K, B (SL)	K60	1	D
WZ6417	Naturschutz	V2, S2	WiSe	4	6	K	60	1	D
<b>Ma5: Renaturierung</b>									
WZ6326	Experimentelle Renaturierungsökologie	V4	SoSe	4	5	M	20	1	D und E
WZ6300	Ökosystemmanagement und angewandte Renaturierungsökologie	PT4	WiSe	4	5	W	--	1	D und E
WZ6128	Populationsbiologie der Pflanzen	V2, S2	WoSe	4	5	M	20	1	D und E
WZ6307	Spezielle Renaturierungsökologie	V2, E3	SoSe	5	5	M	20	1	E
<b>Ma6: Landnutzungsmanagement</b>									
BV400040	Kommunal- und Landentwicklung	S2, S2	SoSe	4	6	PA	--	1	D
WZ6313	Spezielle Fragen der Landschaftsentwicklung	S3	SoSe	3	5	W	--	1	D
WI000926	International Environmental Policy and Conflict Resolution	V2, S2	WiSe	4	5	PA	--	1	E

Erläuterungen:

Sem. = Semester, SoSe = Sommersemester, WiSe = Wintersemester; SWS = Semesterwochenstunden; Studienleistung (SL), D = Deutsch, E = Englisch

Lehrformen sind Vorlesung (V), Vorlesung mit integrierter Übung (VI), Seminar (S), Übung (Ü), Projekt (PT), Exkursion (E), Praktikum (P), Forschungspraktikum (F) und Kurs (K).

Prüfungsarten gemäß § 41 sind Klausur (K), Laborleistungen (LL), Übungsleistung (ÜL), Bericht (B), Projektarbeit (PA), wissenschaftliche Ausarbeitung (W), Präsentation (PR), Mündliche Prüfung (M), Prüfungsparcours (PP).

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

\*In der Übergangsphase der Schooltransition können sich die Modulnummern ändern; die alten und neuen Modulnummern werden in TUMonline (auf der Webseite des Studiengangs) nebeneinander aufgelistet.

## **Anlage 3: Eignungsverfahren**

### **Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Ingenieurökologie, den Master-Teilzeitstudiengang Ingenieurökologie (50%) sowie den Master-Teilzeitstudiengang Ingenieurökologie (66%) an der Technischen Universität München**

#### **1. Zweck des Verfahrens**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang Ingenieurökologie, den Master-Teilzeitstudiengang Ingenieurökologie (50%) sowie den Master-Teilzeitstudiengang Ingenieurökologie (66%) setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber und Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld Ingenieurökologie entsprechen. <sup>3</sup>Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 die Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in den Studiengängen Landschaftsarchitektur und -planung, Biologie, Geographie, Umweltingenieurwesen, Agrar- und Forstwissenschaften oder vergleichbaren Studiengängen,
- 1.3 ein wissenschaftsorientiertes Interesse an Problemstellungen von Ingenieurökologie.

#### **2. Verfahren zur Prüfung der Eignung**

- 2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die TUM School of Life Sciences durchgeführt.
- 2.2 Die Anträge auf Durchführung des Eignungsverfahrens sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.4 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen).
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
  - 2.3.1 der Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium („Transcript of Records“) im Umfang von mindestens 140 Credits; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein;
  - 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
  - 2.3.3 eine aus dem Transcript of Records abgeleitete Curricularanalyse ist im Rahmen des online-Bewerbungsverfahrens auszufüllen und mit zu den Bewerbungsunterlagen hochzuladen,
  - 2.3.4 eine schriftliche Begründung von maximal zwei DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Ingenieurökologie an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder die Bewerberinnen darlegen, aufgrund welchen spezifischen Begabungen und Interessen sie sich für den Masterstudiengang Ingenieurökologie, den Master-Teilzeitstudiengang Ingenieurökologie (50%) sowie den Master-Teilzeitstudiengang Ingenieurökologie (66%) an der Technischen Universität München besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine erfolgte fachgebundene Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

- 2.3.5 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

### **3. Kommission zum Eignungsverfahren, Auswahlkommissionen**

- 3.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsverfahren und den Auswahlkommissionen durchgeführt. <sup>2</sup>Der Kommission zum Eignungsverfahren obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Ordnung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. <sup>3</sup>Die Durchführung des Verfahrens gemäß Nr. 5 vorbehaltlich Nr. 3.2. Satz 11 obliegt den Auswahlkommissionen.
- 3.2 <sup>1</sup>Die Kommission zum Eignungsverfahren besteht aus fünf Mitgliedern, wovon ein Mitglied der Academic Program Director ist. <sup>2</sup>Die anderen vier Mitglieder werden durch den Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Prodekan Studium und Lehre aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der School of Life Sciences bestellt; für jedes der vier Mitglieder wird je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. <sup>3</sup>Mindestens drei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen im Sinne des BayHSchPG sein. <sup>4</sup>Die Fachschaft hat das Recht, einen studentischen Vertreter oder eine studentische Vertreterin zu benennen, der oder die in der Kommission beratend mitwirkt. <sup>5</sup>Den Vorsitz der Kommission führt der Academic Program Director. <sup>6</sup>Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. <sup>7</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>8</sup>Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. <sup>9</sup>Unaufschiebbare Eilentscheidungen kann der Academic Program Director anstelle der Kommission zum Eignungsverfahren treffen; hiervon hat er der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>10</sup>Das Campus Office unterstützt die Kommission zum Eignungsverfahren und die Auswahlkommissionen; die Kommission zum Eignungsverfahren kann dem Campus Office die Aufgabe der formalen Zulassungsprüfung gemäß Nr. 4 sowie der Punktebewertung anhand vorher definierter Kriterien übertragen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, insbesondere die Umrechnung der Note sowie die Feststellung der erreichten Gesamtpunktzahl, sowie die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern und die Zuordnung zu den Bewerbern und Bewerberinnen.
- 3.3 <sup>1</sup>Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitglieder der School of Life Sciences. <sup>2</sup>Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne des BayHSchPG sein. <sup>3</sup>Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission zum Eignungsverfahren kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. <sup>4</sup>Die Mitglieder werden von der Kommission zum Eignungsverfahren für ein Jahr bestellt; Nr. 3.2.Satz 9 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Je Kriterium und Stufe können jeweils unterschiedliche Auswahlkommissionen eingesetzt werden

### **4. Zulassung zum Eignungsverfahren**

- 4.1 Die Durchführung des Eignungsverfahrens setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen.
- 4.2 <sup>1</sup>Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. <sup>2</sup>Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.

## 5. Durchführung des Eignungsverfahrens

### 5.1. Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1.1 <sup>1</sup>Es wird anhand der unter Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen beurteilt, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen werden auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

#### a) **Fachliche Qualifikation**

<sup>1</sup>Die curriculare Analyse der vorhandenen Fachkenntnisse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. <sup>2</sup>Sie orientiert sich an den folgenden aufgelisteten elementaren Fächergruppen (maximal 140 Credits, je Fächergruppe maximal 60 Credits):

- A) Biologie, Ökologie und Ökosystemwissenschaften (Fähigkeit Arten und Habitate zu erkennen, Vegetationskenntnisse, Grundkenntnisse der Ökosystemtheorie und der Landschaftsökologie, Kenntnisse von Aufgaben und Instrumenten des Naturschutzes),
- B) Physische Geographie und Landnutzungswissenschaften (Kenntnisse von Aufgaben und Instrumenten der Kommunal- und Landentwicklung, Kenntnisse von Zielen und Methoden des Waldbaus, Kenntnisse von Zielen und Methoden des ökologischen Landbaus),
- C) Umweltplanung und -management (Kenntnisse von Aufgaben und Instrumenten der Umweltplanung; Fähigkeit zur Ableitung und Formulierung raumbezogener Zielkonzeptionen für die Umweltplanung, Kenntnisse von Methoden und Gestaltungskonzepten der Landschaftsarchitektur),
- D) Umweltingenieurwesen (Kenntnisse der Aufgaben, Vorgehensweisen und Methoden z.B. des Wasserbaus, der Siedlungswasserwirtschaft, der Fernerkundung).

<sup>3</sup>Werden mehr als die geforderten Credits angegeben, werden die am besten bewerteten Module berücksichtigt. <sup>4</sup>Die Credits der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) werden summiert und mit 0,5 multipliziert. <sup>5</sup>Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet. <sup>6</sup>Negative Punkte werden nicht vergeben. <sup>7</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 70.

#### b) **Abschlussnote**

<sup>1</sup>Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen der für die fachliche Qualifikation nach 5.1.1 a) von der Eignungskommission berücksichtigten Module errechnete Schnitt besser als 2,5 ist, wird ein Punkt vergeben. <sup>2</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 15. <sup>3</sup>Negative Punkte werden nicht vergeben. <sup>4</sup>Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen. <sup>5</sup>Die Bewerber oder Bewerberinnen haben die Kompetenzen im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. <sup>6</sup>Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. <sup>7</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. <sup>8</sup>Bei der Notenermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### c) **Begründungsschreiben**

<sup>1</sup>Die schriftliche Begründung wird von der Auswahlkommission auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten bewertet. <sup>2</sup>Der Inhalt des Begründungsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. besondere Leistungsbereitschaft

Der Bewerber oder die Bewerberin verfügt über einschlägige Qualifikationen, die über die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen hinausgehen, wie z.B. studiengangspezifische Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte (vgl. Nr. 2.3.3);

2. besondere Eignung

Strukturierte Darstellung des Zusammenhangs zwischen persönlichen Interessen und Inhalten des Studiengangs.

<sup>3</sup>Die beiden Auswahlkommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der beiden Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. <sup>4</sup>Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.2 <sup>1</sup>Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. <sup>2</sup>Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.1.3 Wer mindestens 81 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden.

5.1.4 Wer weniger als 50 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

5.2.1 <sup>1</sup>Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. <sup>2</sup>Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Eignungsgesprächs bewertet. <sup>3</sup>Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>4</sup>Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. <sup>5</sup>Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern oder Bewerberinnen einzuhalten. <sup>6</sup>Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.

5.2.2 <sup>1</sup>Das Eignungsgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. <sup>2</sup>Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin. <sup>3</sup>Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Besondere Leistungsbereitschaft;

Das Leistungsniveau des Vorabschlusses wurde generell oder in Bezug auf die gewählte Fachrichtung deutlich überschritten;

Liegt eine spezifische Eignung für eine im Studiengang konkret studierbare Fachrichtung vor, belegt durch Zusatzmodule oder außeruniversitäre Aktivitäten?

Ist im Lebenslauf eine besondere Zielstrebigkeit nachgewiesen (z.B. fachlich einschlägige zusätzliche Praktika, Bezug bisheriger Berufstätigkeit zum Studiengang)?

2. Verständnis für Fragestellungen der Ingenieurökologie;

Grundlagen- und anwendungsbezogene Fragen aus den in Punkt 1.2 und 5.1.1 a) genannten Fächergruppen;

Methodenkompetenz; wissenschaftliche Fragestellungen können kompetent beantwortet werden bzw. einschlägige Möglichkeiten, Lösungen zu finden, sind bekannt (Literaturrecherche etc.);

3. Kommunikationsfähigkeit;

Klare, flüssige und im Stil der Situation angemessen dargestellte und erörterte Sachverhalte;

Eigene Gedanken und Meinungen werden präzise ausgedrückt und im Gespräch auch umfangreichere Antworten strukturiert aufgebaut;

Fragen zum Erststudium bzw. dem Schwerpunkt werden terminologisch exakt und trotzdem verständlich beantwortet;

Aussagen werden durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend begründet;

Fragen zu wissenschaftlichen Themen bzw. zu eigenen Kompetenzen und Erwartungen werden mühelos verstanden oder wenn nötig durch Rückfrage geklärt.

<sup>4</sup>Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein.

<sup>5</sup>Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Ingenieurökologie vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. <sup>6</sup>Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

5.2.3 <sup>1</sup>Das Eignungsgespräch wird von der Auswahlkommission durchgeführt. <sup>2</sup>Die Auswahlkommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der drei Schwerpunkte. <sup>3</sup>Jedes der Auswahlkommissionsmitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 40 fest, wobei 0 das schlechteste und 40 das beste zu erzielende Ergebnis ist. <sup>4</sup>Jeder Schwerpunkt wird dabei unabhängig von den anderen Schwerpunkten mit 0 bis 10 Punkten bewertet. <sup>5</sup>Die Punktzahl ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen, wobei Schwerpunkt 2 (Verständnis für Fragestellungen der Ingenieurökologie) doppelt gewertet wird. <sup>6</sup>Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. <sup>7</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 80.

5.2.4 <sup>1</sup>Die Punktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.3 sowie aus 5.1.1 a) (fachliche Qualifikation) und 5.1.1 b) (Abschlussnote). <sup>2</sup>Wer 115 oder mehr Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. <sup>3</sup>Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtbewertung von weniger als 115 Punkten haben das Eignungsverfahren nicht bestanden.

### 5.3 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

<sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.4 Die festgestellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang.

## 6. Dokumentation

<sup>1</sup>Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. <sup>2</sup>Über das Eignungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

## 7. Wiederholung

Wer das Eignungsverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.